

Titel der Drucksache:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der
Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)

Drucksache

2451/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.11.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) werden beschlossen.

15.11.2016, gez. i. V. A. Hilge

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)
 Anlage 2 – Synopse § 3 Gesellschaftsvertrag
 Anlage 3 – Schreiben des Finanzamtes vom 15.11.2016

Sachverhalt

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH) hat die ega GmbH gemeinsam mit der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH) die Überführung in die Gemeinnützigkeit als mögliche Handlungsoption geprüft. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbereitungen für die Bundesgartenschau im Jahr 2021 in Erfurt und den in diesem Zusammenhang avisierten Fördergeldern sowie den geplanten engen wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen zwischen der ega GmbH und der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH. Darüber hinaus werden sich durch die Gemeinnützigkeit auch positive wirtschaftliche Effekte auf das operative Ergebnis der ega GmbH ergeben. Um sicherzustellen, dass die ega GmbH neben den formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit (AO-konformer Gesellschaftsvertrag) durch seine aktuellen und geplanten Tätigkeiten auch die materiellen Voraussetzungen erfüllt, hat die Gesellschaft im 3. Quartal 2015 einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Erfurt gestellt.

Nachdem zusammen mit der PWC ein umfangreicher Fragenkatalog beantwortet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, fanden zuletzt auch Abstimmungen mit der Landesfinanzdirektion und dem Thüringen Finanzministerium statt. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 erteilte nunmehr das Finanzamt Erfurt der ega GmbH eine positive verbindliche

Auskunft. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Gegebenheiten, insbesondere in Bezug auf die Handelsregistereintragung der neuen, gemeinnützigkeitskonformen Satzung der ega GmbH, wurde dem Finanzamt Erfurt mit Schreiben vom 7. September 2016 der Satzungsentwurf der ega GmbH übersandt. Dieser greift in weiten Teilen auf den Gesellschaftsvertrag der BUGA Erfurt 2021 zurück, welcher zuletzt durch das Finanzamt Erfurt bestätigt wurde, und knüpft hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes inhaltlich an den Stand der Abstimmungen mit den Finanzbehörden an. Dieser Satzungsentwurf war auch Grundlage des Stadtratsbeschlusses 1267/16 am 21. September 2016.

Im Rahmen der Prüfung des Satzungsentwurfs erwartete das Finanzamt Erfurt mit Schreiben vom 4. November 2016 (Posteingang PWC am 7. November 2016), dass die Zweckbestimmung und die Zweckverwirklichung der gemeinnützigen Tätigkeiten der ega GmbH konkretisiert werden. Eine Bescheinigung über die gemeinnützigkeitsrechtliche Konformität der Satzung kann erst nach entsprechender Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgen.

In Abstimmung mit der PWC wurde zu diesem Zweck der Entwurf des Gesellschaftsvertrages überarbeitet und dem Finanzamt am 14. November 2016 nochmals übersandt. Das Finanzamt Erfurt hat mit Schreiben vom 15. November 2016 die Ergänzungen bestätigt (Anlage 3). Mit den vorgenommenen Änderungen sind die formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gemäß § 60 i. V. m. § 61 Abgabenordnung gegeben.

Der im Vergleich zur Stadtratsvorlage am 21. September 2016 angepasste Unternehmensgegenstand (§ 3 Abs. 1 und 2) ist in **Anlage 1 und als Synopse des gesamten § 3 in Anlage 2** beigefügt. Die markierten Änderungen stellen im Wesentlichen lediglich Ergänzungen zu den am 21. September 2016 beschlossenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages dar.

Die hier notwendigen Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der ega GmbH bedürfen gem. § 15 Abs. 2 Nr. 9 i.V. mit § 12 Gesellschaftsvertrag der ega GmbH der Zustimmung des Stadtrates. Alle anderen Änderungen gem. Beschluss des Stadtrates vom 21. September 2016 (1267/16) behalten ihre Gültigkeit.

Begründung der Dringlichkeit:

Die ega GmbH hat für die Projekte Danakil und Bau des Besucherzentrums Anträge auf Fördermittel bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) gestellt. Die Fördermittel sind Voraussetzung für die Umsetzung beider Projekte in Vorbereitung auf die Bundesgartenschau 2021. Seitens der TAB gab es zuletzt positive Signale hinsichtlich der Ausreichung von Fördergeldern für diese beiden Projekte, soweit die entsprechenden Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die ega GmbH ist in ihrem Wirtschaftsplan zur Finanzierung der Projekte von einer Förderung in Höhe von insgesamt rd. 16,3 Mio. € ausgegangen. Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist eine Gemeinnützigkeit der ega GmbH ab dem 1. Januar 2017. Um dies zu erreichen, ist eine Eintragung der mit dem Finanzamt abgestimmten Satzung im Handelsregister bis spätestens 31. Dezember 2016 notwendig. Eine Beschlussfassung des Stadtrats in der Sitzung am 14. Dezember 2016 ist nicht ausreichend, da dann keine rechtzeitige Eintragung beim Handelsregister möglich ist. Dies hätte zur Folge, dass die avisierten Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden könnten und eine Durchfinanzierung der oben genannten Projekte nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus wäre der Wirtschaftsplan 2017 ff. der ega GmbH zu überarbeiten, da in diesem neben den Fördermitteln auch die positiven Effekte aus dem Gemeinnützigkeitsstatus auf das operative Ergebnis der ega GmbH berücksichtigt wurden.

Insofern ist eine Entscheidung in Dringlichkeit im Stadtrat am 16. November 2016 zwingend erforderlich.

